

Universitätsprofessor Gerhard Merk, Siegen,
Diplom-Volkswirt, Diplom-Handelslehrer, Dr. rer. pol.

<http://www.wiwi.uni-siegen.de/merk>

*Newly corrected and revised
Ss. Abdon & Sennen MMXII*

**Comments & any suggestions
are always warmly welcome!**

German orthography according to standard Swiss usage, please do not get upset about some Helvetisms

DAS SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

("Subsidiarität" vom lateinischen Wort SUBSIDIUM = Rückhalt, Beistand, Unterstützung, Hilfe)

Ausgangstatsachen

(1) Jeder Mensch ist in seinem Wesen, im Inbegriff seiner Eigenschaften einmalig; *es besitzt Individualität*. Weder leiblich noch geistig gibt es zwei gleiche Menschen. Jeder hat sein eigenes *Aussehen*; eine nur ihm eigentümliche *Körperbeschaffenheit* bis in die Fingerspitzen; sein besonderes *Temperament* (als bleibende Art, wie Eindrücke der Aussenwelt erfasst, verarbeitet und erwidert werden); auch seine speziellen (biochemisch erklärbaren) *Erbanlagen*, deren besondere Zusammensetzung eine wichtige Vorbedingung seines Daseinsrahmens bildet. Der Mensch ist also Einzelwesen, *Individuum*. Von allem anderen Sein ist er überdem dadurch abgehoben, dass er nicht wie ein Naturding einfach da ist. Vielmehr kann er sein Leben *gestalten*, nämlich nach Zielvorstellungen ausrichten.

(2) Indessen ist der Mensch nicht bloss Individuum, sondern auch gesellschaftliches Wesen: ihm kommt zugleich *Sozialität* zu. Jeder Einzelne ist bedürftig. Bereits vor seiner Geburt bleibt er auf fremde Hilfe angewiesen. Jedoch nicht allein diese *leiblich* notwendige Hinordnung auf den Anderen macht den Einzelnen zum sozialen Wesen. Vielmehr bietet ihm erst die Gesellschaft eine Möglichkeit, sich *geistig* zu entwickeln, ja sich überhaupt bloss mitzuteilen. Menschliche Werte lassen sich nur in der Hinwendung zum Anderen verwirklichen. Als vereinzelt Individuum hätte er noch nicht einmal eine Sprache. Nie käme er zur Entfaltung seiner Anlagen.

(3) Individualität und Sozialität haften erkennbar jedem Menschen *gleichursprünglich* an.

(4) Das Ziel eines jeden Menschen liegt darin, sein *Wohl* (Glück, griechisch εὐδαιμονία [eudämonia] lateinisch: BEATITUDO, englisch: bliss) zu erreichen, nämlich sich selbst zu verwirklichen, sich als Person zu vervollkommen. Das Wohl (neben Glück auch Glückseligkeit, Seligkeit, Wohlfahrt, Vervollkommnung [lateinisch: PERFECTIO], Selbstverwirklichung und Seinsvollendung geheissen) meint >> einen Zustand, bei dem man von jedem Übel frei ist und alle Bedürfnisse dauernd, anhaltend, auf immer befriedigt findet. <<

Die "klassische" Begriffsbestimmung bei *Marcus T. Cicero* (Tusculanarum Disputationum, liber V, cap. X, § 28) lautet: "...NEQUE ULLA ALIA HUIC VERBO, CUM BEATUM DICIMUS, SUBIECTA NOTIO EST NISI SECRETIS MALIS OMNIBUS CUMULATA BONORUM COMPLEXIO" (dem Begriff "Glückseligkeit" ist kein anderer Inhalt zugeordnet als: *Freisein von allen Übeln und im Vollbesitz des Guten*). Spätere Definitionen - von *Anicius Manlius S. Boëthius* über die klassische Philosophie bis zu heutigen Autoren - übernehmen diesen Text ganz oder wandeln ihn leicht ab.

(5) Bedürfnisse sind aber fast immer *Wiederholungsbedürfnisse* (Schlafen, Trinken, Essen): sie treten nach ihrer Befriedigung bald wieder auf. Daher vermag Glück "auf immer" im Erdenleben nicht erreicht zu werden. Der Drang nach Glückseligkeit weist somit auf das letzte, dauerhafte (End)Ziel des Menschen hin, nämlich seine Vereinigung mit Gott (lateinisch: BEATITUDO SUPERNATURALIS).

(6) Das Streben nach Glück ist eine in *jeden Menschen* eingepflanzte Neigung (APPETITUS INNATUS). Ausnahmen sind undenkbar; die Aussage ist somit nicht falsifizierbar.

(7) Die Gesellschaft (allgemein definiert als Mehrheit von Personen, die durch gemeinsame Bedürfnisse, Ziele und Aufgaben verbunden sind; eingeteilt oft nach dem Zweck, etwa: Arbeitsgruppe, Schulklasse und dann auch „Sozialgebilde“ genannt) erweist sich als *notwendig* für die Glückserreichung des Einzelnen. – Andererseits jedoch liegt in der Selbstverwirklichung des Einzelnen das letzte Ziel der Gesellschaft.

Bezugsrahmen

(1) Das Subsidiaritätsprinzip (auch Grundsatz der Zuständigkeit und Kompetenzprinzip geheissen; die heute international übliche Bezeichnung [nicht jedoch auch der Inhalt!] stammt aus dem päpstlichen Lehrschreiben QUADRAGESIMO ANNO aus dem Jahre 1931) stellt fest, *wie* (auf welchem Weg) der Einzelne sein *Glück* am besten erreichen kann. Es trifft über die Lebensgestaltung des *Individuums* und damit aber auch über das Wohl der *Gesellschaft* eine Aussage.

(2) Soll es der Gesellschaft (allgemein oder in Teilen, etwa einer Familie oder einer Arbeitsgruppe) wohl ergehen, dann müssen alle ihre Glieder in erspriesslichem Zustand sein. Soll es den Einzelnen wohl ergehen, dann muss die Gesellschaft in gutem Befund sein. Einzelwohl und Gemeinwohl sind also *wechselseitig aufeinander angewiesen*. Sie sind unlöslich miteinander verstrickt (der durchgefallene Student belastet die ganze Familie; Dauerstreit der Eltern beeinträchtigt den Studienerfolg).

(3) Das Gemeinwohl ist dann am meisten erfolgversprechend eingerichtet, wenn die Glieder in grösstmöglicher Freiheit und *selbsttätiger Mitverantwortung* an den Sozialgebilden (an der Gesellschaft gesamthaft bzw. an Teilgruppen wie Familie, Betrieb, Sportclub, Musikverein, Kirche usw.) beteiligt sind. – Denn die *Eigenbereitschaft*, die Selbstinitiative, der aus freiem Antrieb geleistete Einsatz entfaltet die Persönlichkeit des Einzelnen und verschafft ihm Glück: OMNE AGENS AGENDO PERFICITUR, d. h., der Mensch kann zu seiner Selbstverwirklichung nur durch möglichst weitgehende Aktivierung der *ihm eigenen* Anlagen (= alles bei der Geburt in die Welt Mitgebrachte) und Fähigkeiten (= die Gesamtheit der zur Ausführung einer bestimmten Leistung notwendigen Bedingungen) kommen ([personaler Aspekt](#)).

(4) Aus diesem Grund ist das im Rahmen gegebener Fähigkeiten getätigte *eigenständige Handeln*, die Weckung und Ingangsetzung der in jedem Einzelnen steckenden schöpferischen Kräfte im Ergebnis grundsätzlich auch am wirkungsvollsten ([ökonomischer Aspekt](#)).

Formulierung

(1) Was Einzelne und kleinere Sozialgebilde aus eigener Inangriffnahme und Kraft vollbringen können, das darf ihnen *nicht entzogen* und umfassenderen, übergeordneten Stellen zugewiesen werden (**negativ allgemein** ausgedrückt: es wird dadurch die allgemein gültige Gliederungsrichtlinie vorgegeben).

(2) Sämtliche Aufgaben müssen *dort erledigt* werden, *wo sie anfallen*. Dabei auftretende Schwierigkeiten gilt es zunächst auf jener Ebene aus dem Weg zu räumen, in der sie auftauchen. Erst wenn dies nicht zu bewältigen ist, darf durch Hilfe "von oben" eingegriffen werden (**positiv allgemein** ausgedrückt: es wird damit der selbstverantwortliche Wirkungskreis des Einzelnen und der kleinen Sozialgebilde vor Bevormundung geschützt).

(3) Sozialgebilde aller Art dürfen *nicht bürokratisch* (von oben nach unten bevormundend und befehlend) verwaltet werden (**negativ organisatorisch** ausgedrückt: es wird so dem Hang zur Verselbständigung der Bürokratie [= eine Zuordnung von Personen und Positionen in einem hierarchischen System der Über- und Unterordnung in Verwaltungen, Behörden, Organisationen und Unternehmen] und ihrer Herrschaftsausübung begegnet).

(4) Einzelne und kleinere Sozialgebilde dürfen anstehende Aufgaben, die sie aufgrund eigenen Wirkungsvermögens selbst ordentlich lösen können, *nicht nach oben abschieben* (**negativ missbräuchlich** in Bezug auf die unteren Ebenen ausgedrückt: es wird damit dem Wagnerschen Gesetz [Gesetz der wachsenden Staatsausgaben: Individualbedürfnisse werden zunehmend in Kollektivbedürfnisse umgewandelt: sie werden der Gesellschaft aufgebürdet]) entgegengetreten).

(5) Der beste Beistand der Gesellschaft für ihre Glieder ist *Hilfe zur Selbsthilfe*. Denn zur Selbstverwirklichung kommt dem Einzelnen nichts vorteilhafter zustatten als das Erlebnis der eigenen vollbrachten Leistung, der Selbstbewährung. Fremdhilfe birgt aber immer die Gefahr der Bevormundung (**positiv individuell** ausgedrückt: es wird ein Schutz zugunsten des zu unterstützenden Einzelnen festgelegt).

(6) Das dem hilfsbedürftigen Glied jeweils *am nächsten stehende* Sozialgebilde ist zum Beistand verpflichtet. Denn seine Unterstützung hat im Regelfall am wenigsten den Zuschnitt der Fremdhilfe (**positiv anweisend** ausgedrückt: es werden Hilfskompetenzen genau verteilt).

(7) Hilfe zur Selbsthilfe kann *am meisten sachkundig* – daher auch ohne Umwege zielleitend und somit sparsamst – geleistet werden. Denn jeder kennt die Probleme seines unmittelbaren Aufgabenkreises normalerweise am besten (**positiv ökonomisch** ausgedrückt: die ressourcenschonendste Art und Weise der Hilfe wird festgelegt).

(8) Das Subsidiaritätsprinzip darf *nicht zum Selbstzweck* missbraucht werden (Sinnverkehrung, ABUSUS PER EXCESSUM: nicht mehr die Erreichung des Einzelwohls aller ist das Ziel). Wo sachkundige Einzelne (etwa: Kanzler, Rektor, Justitiar) oder Gruppen (etwa: Rechenzentrum, Bibliothekare) tadellose Problemlösungen für das Wohl eines Sozialgebildes (hier: Universität) erbringen, darf die zielleitende Gestaltung der Abläufe nicht (wie dies in deutschen Landes-Hochschulgesetzen geschah) einem schwatzsüchtigen Selbstverwaltungskörper, zusammengesetzt aus parteiischen Stümpfern, übertragen werden (**negativ organisatorisch** ausgedrückt: Schutz vor gemeinwohlschädigender Prinzipienreiterei).

Begründung

(1) *Wertneutral* herleiten lässt sich das Subsidiaritätsprinzip nur aus (a) den zuvor genannten Ausgangstatsachen sowie (b) aus dem dargelegten Bezugsrahmen.

(2) *Nicht* schlüssig ist es, die Maximierung der Produktivität (= erbrachte Leistung zu Faktoreinsatz) als Begründung heranzuziehen, wie dies neuerdings häufig geschieht. Denn ein gegebenes Ziel, etwa der Bau einer Autobahn, kann durch Einrichtung von *Zwangsarbeit*, die selbst den Tod der Gefangenen in Kauf nimmt, und bei der Totgearbeitete durch neue Zwangsrekrutierte ersetzt werden (wie dies ja im National-Sozialismus und Sowjet-Kommunismus ge-

schah), unter Umständen wirksamer erreicht werden. Auch *begeisterte* (= von einer Idee gemeinsam durchdrungene) *Massen* vermögen unter Umständen – gar unter Anleitung eines "genialen Führers" – zumindest auf kurze Frist mehr zu vollbringen als eine nach dem Subsidiaritätsprinzip gegliedertes Sozialgebilde.

Staatsrechtliche Seite

(1) In einem Staat (= oberste Regelungs-, Leitungs-, Führungs- und Abstimmungs-Anstalt einer Gesellschaft unter den Einrichtungen, welche das politische Gemeinwesen zustande bringen, wirksam machen und erhalten) sollen *von unten nach oben* Ebenen mit selbstverantwortlicher Entscheidungsbefugnis (Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk, Provinz, Land, Bund, europäische Institutionen) eingerichtet sein ([Grundsatz stufenweiser \[föderativer\] Gliederung](#); für die Europäische Union festgelegt in Artikel 5 EGV, Text siehe hier, letzte Seite).

(2) Im Verhältnis der staatlichen Ebenen zueinander müssen die öffentlichen *Aufgaben* (verfassungsmässig) in Bezug auf die jeweilige sachliche und räumliche Reichweite *abgegrenzt* werden ([Grundsatz der Verteilung staatlicher Kompetenzen](#)).

(3) Obliegenheiten, die in unteren Stufen sachgemäss zu verrichten sind, dürfen von oberen Ebenen *nicht an sich gezogen* und dort erfüllt werden ([Entzugsverbot](#)).

(4) Obere Stufen müssen im Falle vorübergehender Schwierigkeiten den nachgeordneten Einheiten bei ihrer Aufgabenerfüllung im Sinne der *Hilfe* zur Selbsthilfe *beistehen* ([Hilfsgebot](#)).

(5) Angelegenheiten, die aus Gründen des Gesamtinteresses von einer oberen Ebene grundsätzlich geregelt werden müssen (etwa: Pass- und Meldewesen), sind zur *Durchführung im einzelnen* den unteren Stufen zuzuweisen ([Rückverlagerungsgebot](#)).

Ökonomische Seite

(1) Die Bereitstellung (= Produktion und Distribution) der Güter ist *Sache der Bürger*. Der Staat schafft dazu die Rahmenbedingungen durch eine Markt- und Wettbewerbsordnung, zugleich sichert er deren Bestand und Gelingen (**Grundsatz der Privatinitiative**).

(2) Staatliche Betätigung in der Wirtschaft ist unter gewissen Voraussetzungen dort zulässig, wo *öffentliche Güter* (etwa: Deichbau, äussere Sicherheit) bereitgestellt werden *müssen*. – Die grundsätzlichen Bedingungen dafür sind (a) Nichtanwendbarkeit des Ausschlussprinzips (= der Einzelne bleibt von der Verwendung [= Gebrauch oder Verbrauch] eines Gutes ausgeschlossen, wenn er den vom Anbieter geforderten Preis nicht zu zahlen bereit ist), (b) steigende Skalenerträge (= Niveaugrenzprodukte: Verhältnis zur Änderung des Outputs zur Änderung des Faktoreinsatzes), (c) vorteilhafte externe Effekte (= *spillovers*: Wirkungen, die durch das Handeln des Staates auf Haushalte und Unternehmen ausgeübt werden) (**Grundsatz der Beschränkung auf wohlstandsmehrende öffentliche Güter**).

(3) Eine staatliche Massnahme (= Einsatz eines wirtschaftspolitischen Mittels) muss *marktkonform* (= der Preis-Mengen-Mechanismus ist zu erhalten oder gar zu stärken) sein und darf nicht zur Verunsicherung privater Erwartungen (= *expectations*: gegenwärtige Vorstellungen über ökonomische Verhältnisse der Zukunft) führen (**Grundsatz der Marktkonformität**).

(4) Ökonomische, die *Verantwortlichkeit der Wirtschaftssubjekte* belastende Massnahmen (etwa: steuerfinanzierte Gutscheine für den Schulbesuch; die Eltern können selbst entscheiden, in welche öffentliche oder private Schule ihr Kind gehen soll) sind zwangsrechtlichen Massnahmen (jedes Kind wird durch behördliche Entscheidung einer bestimmten Schule zugewiesen) vorzuziehen (**Grundsatz des Vorrangs entscheidungsfreier ökonomischer Lösungen**).

(5) Staatliche Unterstützungsmassnahmen sollten ausschliesslich auf die *Erhaltung* der Fähigkeit zur *Selbsthilfe* ausgerichtet sein. Sie dürfen Wirtschaftseinheiten grundsätzlich nicht auf Dauer (deshalb: zeitliche Befristung;

stetig sinkende Zahlungen bei Finanzhilfen) gewährt werden ([Grundsatz des Selbsthilfe-Charakters staatlicher Zahlungen](#)).

Politische Seite

(1) Je verschiedenartiger die Präferenzen der Bürger sind, desto eher führt die Aufgliederung und Fächerung, die *Dezentralisierung politischer Aufgaben* zu einer angemessenen Befriedigung der Wünsche (= allgemeines Verlangen) und Bedürfnisse (= Verlangen nach Gütern im ökonomischen Sinne) der Bevölkerung. Der Forderung nach fiskalischer Äquivalenz (= die Steuerzahlung soll den Vorteilen entsprechen, welche der Bürger aus den in Anspruch genommenen Staatsleistungen empfängt) ist so am besten nachzukommen Denn auf diese Weise werden die Einzelnen mit den anstehenden Aufgaben und Lösungen persönlich mitgestaltend befasst.

(2) Geordneter *Wettbewerb* innert der dezentral gegliederten Einheiten fördert die staatliche Innovationsbereitschaft (die Neigung zu Verbesserungen und Weiterentwicklungen sowie auch die Einführung von Neuerungen) und bewirkt dadurch auch eine laufende Steigerung der Qualität öffentlicher Leistungen.

(3) Je höher die Informations- und Kontrollkosten bei einer öffentlichen Aufgabenerfüllung ausfallen, um so eher sollte diese Obliegenheit nach unten verlagert werden. Denn geringere Entfernung zum Bürger bedingt *bessere Durchsicht*, und die Verwaltungsbehörde vermag so Gegebenheiten vor Ort eher zu erkennen und darauf rascher einzugehen

(4) Je höher die *politischen Integrationskosten* (= Summe aus Konsensfindungskosten, Durchsetzungskosten und Frustrationskosten, etwa: mehre Parteien sollen zusammenfinden, einige sind aber trotz langer Verhandlungen zu einer Übereinkunft nicht geneigt; sie zeigen sich als konsensunwillig) ausfallen, um so eher sollte eine Aufgabe nach unten verlagert, dezentralisiert werden.

(5) Eine *Zentralisierung von Aufgaben* bleibt dort sinnvoll, wo bei Einsparung behördlicher Fixkosten stetige oder gar steigende Skalenerträge (sie messen die Änderung des Outputs bei Veränderung des Einsatzes von Produkti-

onsfaktoren) erreichbar sind. Dasselbe gilt dort, wo widrige externe Effekte (nämlich Auswirkungen ökonomischer Entscheidungen auf unbeteiligte Marktteilnehmer) zum Vorteil aller in gesonderte Bereiche verlagert werden können (wie etwa bei der Atommüllbeseitigung).

Verwaltungstechnische Seite

(1) Die staatliche Verwaltung sollte nur dort Aufgaben regeln, wo die Bürger (Haushalte, Unternehmen) diese Angelegenheiten (etwa: Seuchenschutz, Exportförderung) *nicht selbst* besorgen können.

(2) Auch im Rahmen der zentralstaatlich zu erfüllenden Aufgaben muss die *Durchführungskompetenz* dezentralisiert werden.

(3) Der Regelungsumfang und die Reglungsdichte zentralstaatlicher Massnahmen hat sich auf das unbedingt erforderliche Mass zu beschränken. *Rahmenregelungen* und Mindestvorschriften sind stets der Vorzug vor Detailregelungen einzuräumen.

(4) Zentralstaatliche Massnahmen haben immer die finanzielle Eigenverantwortung unterer Ebenen zu berücksichtigen. Die *Einnahmeautonomie* der kleineren Einheiten ist zu erhalten; bei Aufgabenzuwachs sind deren Finanzquellen anzupassen. Blosser Zuweisungen (= Übertragungen einer oberen Ebene an die untere) müssen die Ausnahme sein.

(5) Kleinere Sozialgebilde müssen die Gelegenheit haben, sich vor unberechtigten und willkürlichen Eingriffen höherer Ebenen und damit vor Einschränkung ihres Zuständigkeitsbereichs zu schützen. Eine möglichst mehrstufig gegliederte *Verwaltungsgerichtsbarkeit* hat daher die Einhaltung der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Sozialgebilden zu sichern.

Klassische Formulierungen des Subsidiaritätsprinzips

Abraham Lincoln (1809–1865, weltbekannter Präsident der USA),
Fragment on Government 1854

"The legitimate object of government is to do for a community of people whatever they need to have done but cannot do at all, or cannot so well do for themselves in their separate and individual capacities.

In all that the people can individually do as well for themselves, government ought not to interfere."

Papst Pius XI., Rundschreiben „**QUADRAGESIMO ANNO**“ 1931

"... so muss doch allzeit unverrückbar jener höchst gewichtige sozialphilosophische Grundsatz festgehalten werden, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstösst es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist solches überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung.

Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen nach subsidiär: sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen."

**Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) vom 25. März 1957
in der Fassung vom 13. Dezember 2007 und in Kraft getreten am 1. Dezember
2009 (Lissabon-Vertrag), Artikel 5**

(1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten. In den Bereichen, die nicht in ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit Ziele der in Betracht gezogenen Massnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

Ausgewählte Buchliteratur zum Subsidiaritätsprinzip (einige deutschsprachige Werke in zeitlicher Reihenfolge)

Link, Ewald: Das Subsidiaritätsprinzip. Seine Wesen und seine Bedeutung für die Sozialethik. Freiburg (Herder) 1955.

Utz, Arthur F.: Formen und Grenzen des Subsidiaritätsprinzips. Heidelberg (Kerle) 1956.

Isensee, Josef: Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht. Eine Studie über das Regulativ des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft. Berlin (Duncker & Humblot) 1968.

Schmitt, Theodor A.: Das Subsidiaritätsprinzip. Ein Beitrag zur Problematik der Begründung und Verwirklichung. Würzburg (Naumann) 1979.

Schneider, Lothar: Subsidiäre Gesellschaft - erfolgreiche Gesellschaft. Implikative und analoge Aspekte eines Sozialprinzips. Paderborn (Schöningh), 3. Aufl. 1990.

Lecheler, Helmut: Das Subsidiaritätsprinzip. Strukturprinzip einer europäischen Union. Berlin (Duncker & Humblot) 1993.

Waschkuhn, Arno: Was ist Subsidiarität? Ein sozialphilosophisches Ordnungsprinzip von Thomas von Aquin bis zur "Civil Society". Opladen (Westdeutscher Verlag) 1995.

Freiling, Paul-Stefan: Das Subsidiaritätsprinzip im kirchlichen Recht. Essen (Ludgerus-Verlag) 1995

Schoen, Ursula: Subsidiarität. Bedeutung und Wandel des Begriffs in der katholischen Soziallehre und in der deutschen Sozialpolitik. Neukirchen-Vluyn (Neukirchener Verlag) 1998.

Rauscher, Anton (Hrsg.): Subsidiarität. Strukturprinzip in Staat und Gesellschaft. Köln (Bachem) 2000

Moersch, Wolfram: Leistungsfähigkeit und Grenzen des Subsidiaritätsprinzips. Eine rechtsdogmatische und rechtspolitische Studie. Berlin (Duncker & Humblot) 2001.

Blickle, Peter (Hrsg.): Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft. Genese, Geltungsgrundlagen und Perspektiven an der Schwelle des dritten Jahrtausends. Berlin (Duncker & Humblot) 2002.

Mandel, André: Das Subsidiaritätsprinzip. Vom Beginn der Katholischen Soziallehre über Quadragesimo Anno zu einer modernen Definition. München (Grin Verlag) 2009.

Etzbach, Anna Lena: Das Subsidiaritätsprinzip in der Europäischen Union. Von Maastricht bis zur europäischen Verfassungsdebatte. Saarbrücken (VDM Verlag Dr. Müller) 2010.

Über das jeweilige Literaturverzeichnis in den genannten Werke gelangt man leicht zu weiteren deutschsprachigen Monographien zum Subsidiaritätsprinzip, deren es zu Jahresbeginn 2013 annähernd 40 älteren und jüngeren Datums gibt. Die Anzahl der Zeitschriftenartikel in deutscher Sprache zum Subsidiaritätsprinzip dürfte bei über 900 liegen.